Satzung des Vereins „Naturrebellen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Naturrebellen e.V.“**.
   Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz **„e.V.“**.
2. Sitz des Vereins ist **Erfelden, Landkreis Groß-Gerau, Hessen**.
3. Der Verein ist beim **Amtsgericht Groß-Gerau – Vereinsregister** einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
   - die **Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege** (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
   - die **Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Umweltbildung** (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   - Organisation und Durchführung von Landschaftspflege, Aufforstungs- und Renaturierungsmaßnahmen,
   - Schutz und Förderung der Flora und Fauna
   - Konzeption und Durchführung von Bildungsangeboten (z. B. Workshops, Projekttage, Schulkooperationen, Vorträge),
   - Maßnahmen zur Sensibilisierung für Umwelt-, Klima- und Naturschutz,
   - Zusammenarbeit mit **Kommunen, Bildungsstätten, Unternehmen, Vereinen und öffentlichen Einrichtungen**, insbesondere in Südhessen.
3. Der Verein darf zur Erfüllung seines Satzungszwecks **Leistungen gegen Entgelt** erbringen, sofern diese dem gemeinnützigen Zweck dienen und nicht überwiegend eigenwirtschaftlich sind.

---

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**.
3. Mittel des Vereins dürfen **nur für die satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden.

---

§ 4 Vergütungen, Honorare und Aufwendungsersatz

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich **ehrenamtlich** ausgeübt.

2. Der Verein darf:
    - **Aufwendungsersatz** im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen leisten (§ 670 BGB),
    - Der Verein kann Mitgliedern Aufwandentschädigungen für nachgewiesene, im Rahmen der Vereinsarbeit entstandenen Auslagen gewähren. Dazu gehören insbesondere:
        1. Fahrtkosten nach gesetzlichen Rahmenbedingungen
        2. Materialkosten
        3. Übernachtungs- und Verpflegungskosten nach gesetzlichen Rahmenbedingungen
        4. Porto, Telefon- und Internetkosten
3. Weitere Aufwandsentschädigungen werden auf Antrag gewährt, müssen angemessen sein und müssen durch Belege nachgewiesen werden.
4. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung oder ein internes Umlaufverfahren unter Beachtung der Vorgaben des Finanzamts Groß-Gerau.

---

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich oder in Textform.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

---

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
    - Austritt,
    - Ausschluss,
    - Tod,
    - Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist mit einer Frist spätestens **vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahrs** anzuzeigen, damit die Mitgliedschaft zum Ende es Geschäftsjahres erfolgt.
3. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Vereinszielen erheblich zuwiderhandelt oder den Mitgliedsbeitrag nach zweifacher Aufforderung schuldig bleibt.

---

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann Beiträge aus sozialen oder sachlichen Gründen erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens **einmal jährlich** statt.
3. Aufgaben sind insbesondere:
    - Wahl und Entlassung des Vorstands,
    - Beschluss über Satzungsänderungen,
    - Beschluss über den Haushaltsplan,
    - Beschluss über die Auflösung des Vereins.
4. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von **zwei Wochen**.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus **einer Person**.
2. Der Vorstand ist **alleinvertretungsberechtigt** und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt **ein Jahr**. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Änderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, dürfen erst nach Zustimmung des **Finanzamts Groß-Gerau** umgesetzt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine **steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz in Hessen**, die es ausschließlich für **Naturschutz- und Umweltbildungszwecke** zu verwenden hat.
3. Verbindlichkeiten werden zuvor durch das Vereinsvermögen beglichen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am [26.04.2026] beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Groß-Gerau** in Kraft.

Gründungsmitglieder